



Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland: Aktuelles zu schwarzen Fonds aus Drittstaaten

Trotz Verstosses gegen die Kapitalverkehrsfreiheit Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG auf Drittstaatenfonds

§ 18 Abs. 3 AuslInvestmG regelte die Besteuerung der Anteilseigner ausländischer Fonds (sog. „schwarzer Fonds“), wenn die Fonds weder einen steuerlichen Vertreter in Deutschland bestimmt hatten noch zum Vertrieb in Deutschland zugelassen waren und daher keine Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht wurden. Die steuerlichen Folgen sind gravierend: Steuerpflichtig sind die Ausschüttungen und 90 v.H. des Wertzuwachses im Kalenderjahr, mindestens aber 10 v. H. des letzten im Kalenderjahr veröffentlichten Rücknahmepreises. Bei Verkauf eines schwarzen Fondsanteils wird zudem ein pau-

Neues Urteil des EuGH zur Fondsbesteuerung:

Am 21. Mai 2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) sein Urteil in der Rechtsache C-560/13 (Wagner-Raith) gefällt. Hintergrund ist ein Vorabentscheidungsersuchen¹ des deutschen Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Frage, ob die bis 2003 geltende Regelung des § 18 Abs. 3 Auslandinvestmentgesetz (AuslInvestmG) in Bezug auf Fonds aus Drittstaaten unter den Art. 64 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) fällt und damit trotz eines offensichtlichen und auch nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigten Verstosses gegen die Kapitalverkehrsfreiheit ein „Bestandsschutz“ gilt.

¹ Vgl. BFH-Beschluss vom 06. August 2013, AZ.: VIII R 39/12; Eingang beim EuGH am 30. Oktober 2013, AZ: C-560/13.

schaler Zwischengewinn von 20 v.H. des Rücknahmepreises besteuert. Gemäss dem Gesetzeswortlaut ermittelt sich der pauschale Zwischengewinn nicht jahresanteilig.

Hier hat sich aber im Rahmen von Nacherklärungen die Praxis einer jahresanteiligen Berechnung durchgesetzt.

Eigentlich schien die Sache schon zu Gunsten betroffener Fondsanleger geklärt zu sein:

Am 18. November 2008 hatte der BFH² zunächst entschieden, dass § 18 Abs. 3 AuslInvestmG in Bezug auf Fonds aus EU/EWR-Staaten gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstösst. Mit dem BFH-Urteil vom 25. August 2009 hat der BFH³ seine Entscheidung auch auf Fonds aus Drittstaaten ausgedehnt. Entsprechend hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg zugunsten der Klägerin Ingeborg Wagner-Raith entschieden, dass § 18 Abs. 3 AuslInvestmG nicht anzuwenden sei. Das Finanzamt Ulm legte Revision gegen das Urteil ein. Das Bundesfinanzministerium trat der Revision bei und beantragte die Aufhebung des Urteils des FG Baden-Württemberg, da § 18 Abs. 3 AuslInvestmG durch die sog. „Stand-still-Klausel“⁴ in Bezug auf Drittstaaten weiter anwendbar sei. Der BFH wollte abschliessend klären lassen, ob die Voraussetzungen für die Stand-still-Klausel vorliegen und hat die Frage, ob § 18 Abs. 3 AuslInvestmG eine Vorschrift in Zusammenhang mit Direktinvestitionen oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen ist, isoliert dem EuGH vorgelegt.

Entgegen der Vermutung des BFH (vgl. Rz. 82 BHF-Beschluss vom 06. August 2013) ist § 18 Abs. 3 AuslInvestmG nach Auffassung des EuGH eine Massnahme, die den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des Art. 64 Abs. 1 AEUV betrifft. Der BFH wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit der Revision des Finanzamts stattgeben und das erstinstanzliche Urteil (welches zugunsten der Steuerpflichtigen war) aufheben. Dies geht ebenfalls aus Rz. 82 des BFH-Beschlusses hervor.

Dies hätte zur Folge, dass § 18 Abs. 3 AuslInvestmG bei Drittstaaten-Fonds „Bestandsschutz“ genießt. Ein Ergebnis, das gegen jedes steuerliche Gerechtigkeitsempfinden verstösst. Praktisch betroffen sind vor allem ältere Nacherklärungsfälle, bei denen Einspruchsverfahren im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH bislang ruhen. Allerdings gibt es auch aktuelle Fälle, bei denen die Jahre 2002 und/oder 2003 noch im Rahmen von Nacherklärungen relevant sind.

Fraglich ist vor allem auch, wie unter strafrechtlichen Gesichtspunkten mit dieser Entscheidung umzugehen ist. Ist eine Nacherklärung strafrechtlich unwirksam, wenn statt der überhöhten Werte nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG die tatsächlichen Fondserträge im Rahmen der Nacherklärung angesetzt werden?

In Fällen, in denen die Finanzämter bisher eine Aussetzung der Vollziehung der strittigen Steuerbeträge gewährt haben, muss gut überlegt werden, ob das Risiko von (weiteren) Aussetzungszinsen durch eine Zahlung der ausgesetzten Beträge beendet werden soll.

Auf keinen Fall sollten Einsprüche voreilig zurückgezogen werden. Dies vor allem deshalb, weil aktuell ein Verfahren (AZ.: VIII R 2/09) beim BFH anhängig ist, in dem die Frage geprüft wird, ob die Besteuerung von schwarzen Fonds nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG gegen Verfassungsrecht verstösst. Zum einen wird hierbei geprüft, ob die Pauschalbesteuerung gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, verstösst. Dieser Grundsatz gebietet es dem Gesetzgeber wesentlich Gleiches ebenfalls gleich zu behandeln, was bedeutet, dass Steuerpflichtige rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden sollen. Zum anderen wird geprüft, ob die Besteuerung nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG gegen die Eigentumsgarantie i. S. d. Art. 14 GG im Hinblick auf den Halbteilungsgrundsatz verstösst, da dem Steuerpflichtigen prinzipiell nicht mehr als 50% Steuerbelastung entstehen soll. Dieses Verfahren wurde bis zur Entscheidung des EuGH im Fall Wagner-Raith ausgesetzt. Da die Entscheidung des EuGH nun vorliegt, wird das Verfahren vor dem BFH wieder aufgenommen.

Es bleibt zunächst abzuwarten, wie beide Verfahren vom BFH (AZ.: VIII R 39/12 und AZ.: VIII R 2/09) entschieden werden.

Für betroffene Kunden ist in jedem Fall eine Einzelbetrachtung der individuellen Situation erforderlich. Gerne stehen wir Ihnen oder Ihren Kunden für eine Beratung zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin für eine Kontaktaufnahme ist:

Steuerberaterin Dipl.-Oec. Caroline Müller

Partner

+41 (0) 44 205 93 30

caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

² Vgl. BFH-Urteil vom 18. November 2008, AZ.: VIII R 24/07.

³ Vgl. BFH-Urteil vom 25. August 2009, AZ.: I R 88, 89/07 unter Hinweis auf EuGH-Urteil vom 20. Mai 2008 – C-194/06.

⁴ Zusammengefasster Inhalt der Bestandsschutzklausel des Art 64 Abs. 1 AEUV: Das Verbot von Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs i. S. d. Art. 63 Abs. 1 AEUV berührt nicht die Anwendung solcher Beschränkungen auf Drittstaaten, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Direktinvestitionen oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen bestehen.

Standorte:

Baumgartner & Partner PartG mbB
Brandschenkestrasse 45
CH-8002 **Zürich**
+41 (0) 44 205 93 30
+41 (0) 44 205 93 40
sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstr. 26
D-70173 **Stuttgart**
+49 (0) 711 185 67 319
+49 (0) 711 185 67 450
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Nymphenburger Str. 4
D-80335 **München**
+49 (0) 89 208 027 403
+49 (0) 89 208 027 455
sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Strasse 53
D-92289 **Ursensollen**
+49 (0) 9628 923 64 0
+49 (0) 9628 923 64 40
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Graf-Adolf-Platz 15 (GAP 15)
D-40213 **Düsseldorf**
+49 (0) 21 188 242 396
+49 (0) 21 188 242 200
sekretariat@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Grosse Johannisstrasse 19
D-20457 **Hamburg**
+49 (0) 40 349 61 68 0
+49 (0) 40 349 61 68 20
sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner PartG mbB
Bockenheimer Landstrasse 51-53
D-60325 **Frankfurt**
+49 (0) 69 716 73 77 0
+49 (0) 69 716 73 77 10
sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Baumgartner & Partner GmbH
Aerogolf Center
1 B, Heienhaff
L-1736 **Senningerberg**
+352 (0) 263 40 371
+352 (0) 269 45 589
sekretariat@baumgartnerpartner.com



Impressum

Markus Baumgartner
Caroline Müller
Dr. Adam Polkowski

Verantwortlich für den Inhalt

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB
Steuerberater, Rechtsanwalt
Königstr. 26
D-70173 Stuttgart

T +49 711 18567 319
F +49 711 18567 450

sekretariat@baumgartnerpartner.com

www.baumgartnerpartner.com

Alle Angaben in diesem Mandantenbrief dienen nur der Erstinformation, enthalten keinerlei Rechts- oder Steuerberatung und können diese auch nicht ersetzen; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.